

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BoMoTec GmbH

## 1 Allgemeines

1.1 Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3 Angebote sind freibleibend

## 2 Gefahrtragung und Obhutspflichten

Vom Kunden für die Ausführung des Auftrags bereitzustellenden Gegenstände hat der Kunde auf eigene Rechnung und Gefahr bei Bomotec anzuliefern und dort wieder abzuholen. Sie lagern bei Bomotec für Rechnung und Gefahr des Kunden und sind durch diesen selbst zu versichern.

## 3 Preis und Zahlungsbestimmungen

3.1 Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Beschaffungsspesen, Fracht und Verpackung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart ist und die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung erbracht werden soll, ist Bomotec bei nachweislichen Kostensteigerungen (z. B. bei Löhnen, Materialpreisen, öffentlichen Abgaben jeder Art, Kosten der Zulieferer usw.) zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

3.2 Die Preise sind so gestellt, dass Bomotec das Altmaterial ohne Berechnung verbleibt.

3.3 Rechnungsbeträge sind mangels anderweitiger Vereinbarung sofort ohne Abzug fällig.

3.4 Bomotec ist berechtigt, während der Ausführung des Auftrags Abschlagrechnungen entsprechend dem jeweiligen Umfang der ausgeführten Leistungen zu erteilen.

3.5 Gerät der Kunde in Verzug und beseitigt diesen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht, oder werden Bomotec nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, so ist Bomotec berechtigt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und vor weiterer Auftragsausführung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gesamten Auftragswertes zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und von dem Kunden eine Vergütung für die von Bomotec bereits gemachten Aufwendungen und erbrachten Leistungen zu verlangen.

3.6 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder deren Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 4 Termine und Fristen

Termine und Fristen für die Ausführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sie verschieben bzw. verlängern sich, solange der Kunde etwaige Mitwirkungshandlungen nicht vollständig vorgenommen hat.

## 5 Gewährleistung und Haftung

5.1 Gewährleistungsansprüche gegen Bomotec wegen Mängeln einer gelieferten oder bearbeiteten Sache verjähren ein Jahr nach Übergabe. Im Übrigen gilt die gesetzliche Mängelgewährleistung mit der Maßgabe, dass Schadensersatz nur unter den in 5.2 genannten Voraussetzungen verlangt werden kann.

5.2 Teilenummern dienen der Referenz und sind nicht unbedingt Teile des originalen Motorenherstellers.

5.3 Bomotec haftet im gesetzlichen Umfang nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden folgender Art bzw. aus folgenden Umständen:

5.3.1 Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit 5.3.2 Verletzung vertraglicher Hauptpflichten 5.3.3 Verletzung sonstiger Vertragspflichten, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten von Bomotec oder auf vorsätzlichem Verhalten von Erfüllungsgehilfen beruht.

5.4 Bitte beachten Sie, dass möglicherweise eine Genehmigungspflicht besteht, falls das Produkt in der EU V.O. 428/2009 Anhang I gelistet ist und falls es in ein Nicht-EU-Land weiter exportiert werden soll.

Im Übrigen ist jegliche Haftung von Bomotec ausgeschlossen.

## 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen von Bomotec gegen den Kunden (auch evtl. Saldoforderungen aus Kontokorrent) bleibt die Ware Eigentum von Bomotec (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für Bomotec als Hersteller. Für den Fall einer Verbindung oder Vermischung wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf Bomotec übergeht.

6.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) an Stelle der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Bomotec ab. Bomotec ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von Bomotec einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Bomotec hinweisen und Bomotec unverzüglich benachrichtigen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist Bomotec berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

6.5 Bomotec gibt die gewährten Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

## 7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Bomotec und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Erfüllungsort ist Wedel und Gerichtsstand ist Pinneberg.

Stand: 30. Januar 2019